

§ 27 ARHV Belehrung der auszuliefernden Person

ARHV - Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 27.

Der Untersuchungsrichter hat die auszuliefernde Person von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz gemäß § 34 ARHG zu unterrichten und sie im Fall der Bewilligung der Auslieferung über deren Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf § 23 ARHG, zu belehren. Die Unterrichtung der ausgelieferten Person von einer Entscheidung über ein nachträgliches Auslieferungersuchen (§ 40 ARHG) erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at